Deutscher Bundestag
13. Wahlperiode

Drucksache 13/1814

27. 06. 95

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage des Abgeordneten Cem Özdemir und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
— Drucksache 13/1643 —

Entschädigung von Opfern terroristischer Brandanschläge

Eine Serie von inzwischen weit über einhundert Brandanschlägen hat in den vergangenen Monaten hauptsächlich türkische Geschäfte, Reisebüros und Einrichtungen getroffen. Die Eigentümer und Pächter sind durch diese terroristischen Aktionen nicht selten in eine wirtschaftliche Notlage geraten. Viele Versicherungen sind zahlungsunwillig oder kündigen ihnen die Verträge, und in vielen Fällen kommen erhebliche Zusatzbelastungen für private Sicherheitsdienste auf sie zu. Die völlig unschuldigen Betroffenen, die nur deshalb Opfer geworden sind, weil ihre Objekte von terroristischen Strategen zu symbolischen Zielscheiben erklärt wurden, fühlen sich von Staat und Gesellschaft häufig alleingelassen.

1. Ist der Bundesregierung die genaue Zahl der Brandanschläge bekannt, die in diesem Jahr auf türkische Einrichtungen, Reisebüros und Geschäfte verübt wurden?

Dem Bundeskriminalamt wurden für 1995 139 Brandanschläge auf türkische Einrichtungen (Reisebüros, Vereinsräume, Moscheen, Banken und Privatgeschäfte) gemeldet.

2. In welchem Rahmen bewegte sich der Sachschaden bei den Anschlägen?

Die Schadenshöhe wurde vom Bundeskriminalamt vielfach nicht mitgeteilt. In den gemeldeten Fällen handelte es sich um Sachschäden von geringem Ausmaß bis hin zu einer Schadenshöhe von etwa 350 000 DM.

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums des Innern vom 23. Juni 1995 übermittelt.

Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

3. Liegen der Bundesregierung Angaben darüber vor, ob und in welchem Umfang wie viele der Geschädigten durch Versicherungen oder andere Stellen Entschädigungsleistungen erhielten oder zu erhalten berechtigt sind und wie viele der Geschädigten leer ausgingen?

Der Bundesregierung liegen hierzu keine Angaben vor.

4. Wie ist der gegenwärtige Erkenntnisstand der Bundesregierung über die Täterschaft bei den genannten Anschlägen, und wie beurteilt die Bundesregierung die Chancen, daß die Täter eine Entschädigung in angemessenem Umfang leisten können?

Eine eindeutige Zuordnung der Brandanschläge zu bestimmten Tätergruppen ist im Einzelfall schwierig.

In 19 Fällen ist davon auszugehen, daß die Arbeiterpartei Kurdistans – PKK – für die Anschläge verantwortlich ist. An acht Tatorten wurden einschlägige Flugblätter vorgefunden, in weiteren elf Fällen liegen hinsichtlich der festgenommenen Tatverdächtigen PKK-Erkenntnisse vor.

Die Ermittlungen sind noch nicht abgeschlossen.

14 Anschläge können nach bisherigem Kenntnisstand eindeutig der türkischen Revolutionären Volksbefreiungsfront/-partei (DHKC) zugeordnet werden, da am Tatort DHKC-Fahnen zurückgelassen wurden.

Vier Fälle können der TKP-ML (Türkischen Kommunistischen Partei/Marxisten-Leninisten) zugeordnet werden, da auch hier Bekennungen am Tatort zurückblieben bzw. zu den Tatverdächtigen TKP-ML-Erkenntnisse bestehen.

In der Zeit vom 17. Februar bis 6. März 1995 wurden 32 Anschläge auf Reisebüros verübt. Diese Taten werden der PKK zugerechnet, weil sie vom Tatmotiv her inhaltlich mit einer Presseerklärung der ARGK (Volksbefreiungsarmee Kurdistans) vom 17. Januar 1995 korrespondieren, in der zum Boykott des türkischen Tourismus aufgerufen wird.

Nach dem 12. März 1995 richteten sich die Anschläge auch gegen Gebetshäuser, Vereine und Geschäfte. Dies steht vermutlich im Zusammenhang mit den schweren Auseinandersetzungen zwischen Mitgliedern der islamischen Glaubensgemeinschaft der Aleviten und der Polizei seit dem 12. März 1995 in Istanbul.

Ob und inwieweit die Opfer im Einzelfall von den Tätern Schadensersatz erhalten können, entzieht sich der Beurteilung durch die Bundesregierung.

5. Vertritt die Bundesregierung die Auffassung, daß eine Entschädigung von Opfern terroristischer Gewalttaten durch den Staat in Fällen, in denen die Täter aus den verschiedensten Gründen nicht greifbar sind oder zu Entschädigungsleistungen nicht in der Lage sind, grundsätzlich wünschenswert und dem Rechtsfrieden dienlich wäre?

Das Opferentschädigungsgesetz (OEG) sieht eine Entschädigung nur für gesundheitliche Schädigungen vor, die das Opfer durch einen vorsätzlichen und rechtswidrigen tätlichen Angriff gegen seine Person erlitten hat.

Nach einer Novelle des OEG aus dem Jahr 1993 steht der Entschädigungsanspruch auch einem Ausländer zu, der sich rechtmäßig länger als sechs Monate im Bundesgebiet aufhält, selbst wenn mit seinem Heimatland keine Gegenseitigkeit besteht, d. h. ein im Heimatland des Opfers geschädigter Deutscher keine Entschädigung erhalten würde.

Im übrigen wird auf die Antwort zu Frage 6 verwiesen.

6. In welcher Form könnten das Opferentschädigungsgesetz geändert oder andere gesetzliche Regelungen geschaffen werden, damit Sachschäden bei terroristischen Anschlägen künftig bzw. rückwirkend ersetzt werden können?

Das OEG sieht eine Entschädigung nur für die in der Antwort auf Frage 5 genannten gesundheitlichen Schädigungen vor. Die Einbeziehung des Ersatzes für Sachschäden in das OEG ist aus grundsätzlichen entschädigungsrechtlichen Erwägungen nicht möglich.

Auch für die Schaffung einer solchen Regelung außerhalb des OEG läßt sich eine stichhaltige Begründung nicht finden, da die Möglichkeit des Ersatzes von Sachschäden auf eine aus Steuermitteln zu finanzierende „Volksversicherung" hinauslaufen würde.



Druck: Thenée Druck, 53113 Bonn, Telefon 91781-0
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon (02 28) 3 82 08 40, Telefax (02 28) 3 82 08 44
ISSN 0722-8333